

S a t z u n g

über die Baugestaltung der im Bebauungsplan Nr. 9 "Zwischen der Internats- und Beestener Straße" der Stadt Freren, Kreis Lingen, festgesetzten baulichen Anlagen vom 8. Februar 1972

Auf Grund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 27.10.1971 (Nds. GVBl. S. 321), der Verordnung über die Baugestaltung vom 10.11.1936 (RGBl. I S. 938) und des Preußischen Gesetzes gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 15.7.1907 (GS S. 260) hat der Rat der Stadt Freren am 8. Februar 1972 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Bauliche Anlagen und Änderungen sind so auszuführen, daß sie Ausdruck anständiger Baugesinnung und werkgerechter Durchbildung sind und sich der Umgebung einwandfrei einfügen. Auf die Eigenart oder die beabsichtigte Gestaltung des Orts-, Straßen- oder Landschaftsbildes ist Rücksicht zu nehmen.

§ 2

Die Baukörper sind klar zu gestalten. Die Traufenhöhe der Häuser darf, gemessen von der Oberkante Sockel bis Unterkante der Dachrinne, bei den eingeschossigen Gebäuden 3,00 m, bei den zweigeschossigen Gebäuden 6,00 m und bei den dreigeschossigen Gebäuden 9,00 m nicht überschreiten.

Die Außenwände der Gebäude sind zu putzen oder mit Klinkern zu verblenden. Eine abweichende Behandlung eines Teiles der Außenwandflächen (teilweise Verblendung - teilweise Putz) ist zulässig.

§ 3

Die Dachneigung der Gebäude mit Steildächern soll zwischen 40° und 48° liegen und die der übrigen Gebäude zwischen 26° und 34° betragen. In der rückwärtigen zweigeschossigen Mischbebauung von der Bahnhofstraße aus sind auch Flachdächer zugelassen.

Dachaufbauten sind nur bei Gebäuden mit einer Dachneigung zwischen 40° und 48° zulässig. Sie dürfen 1/3 der Traufenlänge nicht überschreiten.

§ 4

Garagen und Anbauten müssen sich in ihrer Größe und in ihrer Gestaltung den Hauptgebäuden harmonisch anpassen. Sie sind in massiver Bauweise mit der gleichen Außenwandbehandlung wie die Hauptgebäude auszubilden.

§ 5

Die bebauten Grundstücke sind zur Entlastungsstraße und zur geplanten Einhangstraße hin straßenseitig einzufriedigen. Die übrigen Grundstücke können eingefriedigt werden. Die Einfriedigung darf nicht höher als 0,80 m über der Straßenkrone sein.

§ 6

Die Anbringung oder Aufstellung von Reklameschildern, Schaukästen oder dergleichen bedarf der Erlaubnis der Baugenehmigungsbehörde.

§ 7

Von den Bestimmungen dieser Satzung kann in begründeten Fällen Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt gemäß § 31 (1) BBauG Ausnahmen zulassen, sofern hierdurch die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden.

Befreiungen regeln sich nach § 31 Abs. 2 BBauG.

§ 8

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gem. § 6 (2) der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 35 bis 37 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu DM 150,-- bzw. die Ersatzvornahme angedroht.

§ 9

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig wird die Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 5 "Südlich der Internatssstraße", für den überlappenden Anteil des Bebauungsplanes Nr. 5 "Südlich der Internatstraße" aufgehoben.

Freren, den 8. Februar 1972

Stadt Freren



Stadtdirektor

P. Brinken
Bürgermeister
Genehmigt

Regierungspräsident

Gebrück, den 20. NOV. 1972

[Signature]
Oberbaustat

